



## Satzung des Sportvereins Fortuna 70 Wirdum e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Fortuna 70, Wirdum“. Er hat seinen Sitz in Wirdum. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen und hat die Vereinsregisternummer 120113.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Der Zweck des Vereins ist Förderung des Sports in seiner Gesamtheit und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.  
Besondere Bedeutung wird der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beigemessen.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten:
  - a. Fußball
  - b. Leichtathletik
  - c. Turnen / Gymnastik
  - d. Badminton
  - e. Tischtennis
  - f. Völkerball
2. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.  
Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Aufwendungsersatzansprüche von Mitgliedern, Übungsleitern, Funktionsträgern und Dritten können durch Vorstandsbeschluss im Detail geregelt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie des Fachverbandes Fußball. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

### **§ 5 Gliederung des Vereins**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung nichtselbständige Abteilung gegründet werden. Jede Abteilung hat einen oder mehrere Abteilungsleiter.

2. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. **Ehrenmitglied** kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten vor Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem ½ Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder sind berechtigt durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen der Vereins, des Sportbundes Niedersachsen e.V. , der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sport ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation, zu befolgen
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand ,
- der erweiterte Vorstand,
- der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung der Auslagen findet nur auf Grund besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
  - der 1. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - der 2. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Kassenwartin/dem Kassenwart
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer

2. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro muss die Zustimmung des erweiterten Vorstandes eingeholt werden.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und fünf Beisitzern. Die Beisitzer werden für Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet eine Beisitzerin/ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
3. Weitere Personen können berufen werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 1. Stellvertretende Vorsitzende/der 1.stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Stellvertretende Vorsitzende/der 2.stellvertretende Vorsitzende. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Vorstandssitzung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
  - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
  - der 1. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - der 2. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Kassenwartin/dem Kassenwart
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist mit einem der drei Vorsitzenden vertretungsberechtigt
9. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 13 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Entlastung und Wahl des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Wahl des Ehrenrates
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

## **§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinskasten und im Vereinsheim, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn  $\frac{1}{3}$  der

anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - die Protokollführerin/der Protokollführer
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### **§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 19 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins soweit nicht die Sportgerichte der Fachverbände zuständig sind. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Jedem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen zu äußern.

Der Ehrenrat kann folgende Entscheidungen treffen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt innerhalb des Vereins zu bekleiden
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- Ausschluss aus dem Verein.

Die Entscheidungen sind endgültig mit Ausnahme der in § 8 genannten Berufung.

#### **§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des

Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 21 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenswartin/des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die 1. stellvertretende Vorsitzende/der 1. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

*an die Gemeinde Wirdum die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat*

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins

am **11.02.2011** beschlossen worden.

Wirdum, den 12.02.11